

56. 1. Erleidet die in den Eingangsworten der Ziff. 1 des Art. 6 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 getroffene Bestimmung, laut deren auf bestehende Innungen die Vorschriften des Gesetzes Anwendung finden, durch die weiter unter Ziff. 1 und die unter Ziff. 3 des Art. 6 über die Umgestaltung der Verfassung der Innungen und über die Änderung der Statuten der Innungsfrankenkassen gegebenen Vorschriften eine zeitliche Einschränkung?

2. Rechtliche Stellung und Verantwortlichkeit der zur Abwicklung der Geschäfte der Frankenkasse einer aufgelösten Innung bestellten Liquidatoren.

VII. Civilsenat. Ur. v. 30. September 1902 i. S. L. u. Gen. (Besl.)
w. Ortsfrankenkasse für Maurer und Steinhauer in B. (Rl.). Rep. VII.
192/02.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Maurer- und Steinhauerinnung zu B. errichtete durch Nebenstatut vom 1. Oktober 1892 eine Innungsfrankenkasse. Im § 58 des Statutes war bestimmt, daß durch Innungsbeschluß die Kasse aufgelöst werden könne, sowie daß der Beschluß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfe, ferner daß außerdem die Auflösung der Kasse gleichzeitig mit einer Auflösung oder Schließung der Innung erfolge, und endlich, daß das Kassenvermögen dann zunächst zur Berichtigung der Schulden und zur Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der Kasse verwendet, der Rest dem Vermögen der Innung zugeführt werde oder bei deren gleichzeitiger Auflösung oder Schließung nach § 70 des Innungsstatuts zur Verwendung gelange.

Am 15. Dezember 1898 beschloß die Innung die Auflösung der Kasse mit Ende des Jahres. Eine Genehmigung des Beschlusses seitens der Aufsichtsbehörde erfolgte nicht. Am 26. Januar 1899 wurde die Auflösung der Innung selbst beschlossen. Dieser Beschluß wurde durch Verfügung des Bezirksausschusses vom 19. April 1899 genehmigt. Der Regierungspräsident bestimmte dann durch Verfügung vom 3. des folgenden Monats mit Bezug auf § 90 des Gesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, § 47 des Krankenversicherungsgesetzes und Nr. 43 der Ausführungs-

anweisung zum letztgenannten Gesetze, daß die Krankenkasse zum 15. Mai des Jahres ihr Ende erreiche. An diese Bestimmung schlossen sich dann noch folgende Sätze:

„Zu diesem Zeitpunkte werden alle versicherungspflichtigen Personen, die der Kasse angehören, der Maurer- und Steinhauer-Ortskrankenkasse überwiesen. Soweit das vorhandene Vermögen der Innungskrankenkasse nicht zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden ist, fällt es der genannten Ortskrankenkasse zu.“

Der Minister für Handel und Gewerbe hob durch Erlaß vom 23. Mai 1900 auf Beschwerde der Innung die Verfügung des Regierungspräsidenten vom 3. Mai 1899 insoweit auf, als sie den Zeitpunkt der Auflösung der Kasse auf den 15. Mai 1899 festsetzte und die versicherungspflichtigen Mitglieder der Kasse mit diesem Zeitpunkte der Maurer- und Steinhauer-Ortskrankenkasse überwies — in letzterer Hinsicht mit der Begründung, daß die Mitglieder mit dem Augenblicke der Auflösung der Kasse kraft Gesetzes Mitglieder der Ortskrankenkasse geworden seien —, wies die Beschwerde aber insoweit zurück, als sie sich gegen die Überweisung des Vermögens der Innungskrankenkasse an die Ortskrankenkasse richtete. Durch Verfügung vom 31. Mai 1900 ersuchte dann der Regierungspräsident den Magistrat, die Abwicklung der Vermögensregulierung zu übernehmen und namentlich dafür zu sorgen, daß das verbleibende Kassenvermögen der Innungskrankenkasse der Maurer- und Steinhauer-Ortskrankenkasse zugeführt werde. Der Magistrat gab von diesen Verfügungen dem Vorstande der Innung mit der Aufforderung Kenntnis, das der Kasse verbliebene Vermögen unverzüglich der Ortskrankenkasse für Maurer und Steinhauer zu übergeben. Von den Beklagten, den Liquidatoren der Innungskrankenkasse, wurde jedoch das Restvermögen in Höhe von 1541,35 *M* mit Hinblick auf den § 58 des Kassenstatuts, und zwar ihrer Angabe nach schon vorher, unter die Innungsmitglieder verteilt, denen es nach § 70 des Innungsstatuts bei gleichzeitiger Auflösung der Kasse zufiel.

Klägerin machte in ihrer Klage die Beklagten persönlich verantwortlich, wogegen diese den § 90 Gew.D. in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 auf den vorliegenden Fall noch nicht

für anwendbar hielten, da nach der Verordnung vom 14. März 1898 das Gesetz vom 26. Juli 1897 erst mit dem 1. April 1898 in Kraft getreten, im Art. 6 Ziff. 1 des genannten Gesetzes den bestehenden Innungen aber für die Umgestaltung ihrer Verfassung eine Frist von einem Jahre gewährt und vor Ablauf derselben, also vor dem 1. April 1899, Krankenkasse und Innung aufgelöst seien. Daneben führten sie aus, ein Verstoß gegen das Gesetz würde ihnen als Verschulden nicht angerechnet werden können, da es sich um eine sehr zweifelhafte Rechtsfrage handele, deren Entscheidung ihnen als Laien nicht zuzumuten sei.

Die Beklagten wurden zur Erstattung verurteilt. Ihre Berufung hatte keinen Erfolg gehabt. Auch die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„In erster Linie handelt es sich um die Frage, ob der Art. 1 § 90 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897, sofern nach demselben auf die Innungsrankenkassen u. a. auch der § 47 Abs. 5 Satz 2 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 entsprechende Anwendung findet, schon den vorliegenden Fall beherrscht, oder ob durch die in den Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1897 über die Umgestaltung der Verfassung der Innungen und die Änderung der Statuten der Innungsrankenkassen getroffenen Vorschriften ein anderes Ergebnis herbeigeführt wird. Vom Berufungsrichter ist die Frage im bejahenden Sinne entschieden. Die Revision erblickt hierin eine Gesetzesverletzung, der Vorwurf ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Grundlegend für das Übergangsrecht ist die in den Eingangsworten der Ziff. 1 des Art. 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 getroffene Bestimmung, laut deren auf bestehende Innungen die Vorschriften des Gesetzes Anwendung finden. Unter Ziff. 1 wird dann allerdings weiter bestimmt, daß die Innungen innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der in den §§ 81—99 des Art. 1 vorgesehenen Bestimmungen ihre Verfassung diesen Vorschriften entsprechend umzugestalten, und unter Ziff. 3, daß die Innungsrankenkassen ihre Statuten innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist gemäß den Vorschriften des § 90 des Gesetzes zu ändern haben. Allein hierin liegt nicht eine Einschränkung des Prinzips, es darf

nicht gefolgert werden, daß, wenn in einem vorhandenen Innungs- oder Innungs-Krankenkassen-Statut eine Bestimmung über einen der jetzt durch das Gesetz unmittelbar geregelten Gegenstände getroffen ist, die Vorschrift des Gesetzes erst infolge einer derselben entsprechenden, durch Beschluß der Innung oder etwa zulässige Anordnung der Aufsichtsbehörde bewirkten Änderung der Statuten Wirksamkeit erlangen sollte.

Daß in den Übergangsbestimmungen Vorschriften über die Änderung der Statuten gegeben und für diese Fristen angeordnet sind, stellt sich als eine Notwendigkeit dar, weil ein Teil der im Gesetz getroffenen Bestimmungen und der durch dasselbe eingeführten Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes sich gerade auf den Statuteninhalt bezog und insbesondere die Zusammensetzung und Befugnisse der Innungs- und Kassenorgane regelte, und zwar in der Weise, daß in gewissen Grenzen dem Willen der Innungen wiederum Spielraum gestattet wurde, also, wenn nicht etwa die Statuten einer Innung ganz gleiche Bestimmungen bereits enthielten, eine Änderung der Verfassung, die wiederum Zeit in Anspruch nahm, unumgänglich wurde. Namentlich gilt dies von den §§ 87 flg. des Krankenversicherungsgesetzes. War von diesen Gesichtspunkten aus mithin geboten, in den Übergangsvorschriften die Änderung der Statuten besonders vorzusehen, so kann der Umstand, daß sie angeordnet ist, nicht den Schluß rechtfertigen, daß der an die Spitze gestellte Grundsatz, nach welchem auf bestehende Innungen die Vorschriften des Gesetzes Anwendung finden, eine Einschränkung in der von den Beklagten gewollten Art hätte erleiden sollen, sondern die Bestimmung bezweckte lediglich einen Ausbau des Prinzips auf einem Gebiete, für welches die Bestimmung, daß auf bestehende Innungen die Vorschriften des Gesetzes anzuwenden sind, nicht ausreicht.

Über die Frage aber, hinsichtlich welcher Gegenstände eine Regelung durch Statut notwendig und zulässig ist, entscheiden die Bestimmungen des neuen Gesetzes selbst, also vornehmlich die §§ 83 flg. und die nach § 90 zur entsprechenden Anwendung zu bringenden Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes. Nach § 83 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 tritt Regelung durch Statut nur ein, soweit das Gesetz Bestimmungen nicht trifft, sie ist also subsidiär; soweit das Gesetz Bestimmungen enthält, die sich nach Beschaffenheit ihres Inhalts zur

unmittelbaren Anwendung eignen, ohne eine weitere Ausführung durch Statut vorauszusetzen, entfällt die Zulässigkeit der statutarischen Regelung. Hier darf nun der Abs. 5 Satz 2 des § 47 des Krankenversicherungsgesetzes nicht außer Zusammenhang mit Absf. 3. 4 und 6 des § 47 ins Auge gefaßt werden. Wenn nach Absf. 3 die Schließung oder Auflösung einer Kasse durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde erfolgt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Bestimmung ganz außerhalb des Kreises der durch Statut zu ordnenden Punkte liegt, gleichviel, welches der Inhalt des vorhandenen Statuts in dieser Richtung gewesen ist, daß sie also mit dem 1. April 1898 als dem Tage, an welchem nach der Verordnung vom 14. März 1898 die §§ 81—102. 104—104 n des Art. 1, die §§ 126—128 des Art. 2 und die darauf bezüglichen Bestimmungen der Artt. 3—7 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 in Kraft getreten sind, Wirksamkeit erlangte. Das Gleiche gilt von dem Absf. 4 des § 47, welcher über die Überweisung der versicherungspflichtigen Personen an andere Kassen Bestimmung trifft, auch hier handelt es sich um einen Gegenstand, den das Gesetz unmittelbar ordnen konnte und wollte, ohne statutarischer Bestimmung etwas übrig zu lassen. In dem hier direkt interessierenden Absf. 5 ist dann bestimmt, daß das etwa vorhandene Vermögen der Kasse in dem im Absf. 4 bezeichneten Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schließung oder Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden ist und der Rest denjenigen Ortskrankenkassen, sowie der Gemeindekrankenversicherung zufällt, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden. Im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes erhellt klar, daß hierdurch der Übergang des Vermögens der geschlossenen oder aufgelösten Kasse im Zusammenhange mit der Überweisung der Mitglieder eine gesetzliche Regelung gefunden hat, die völlig abgeschlossen ist und einer weiteren Ausgestaltung nicht bedurfte. So wie aber die Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes lautet, soll sie nach dem Gesetz vom 26. Juli 1897 auf die Innungsrankenkassen entsprechend angewendet werden, und es fehlt an Anhalt für die Annahme, daß, wenn in einem bestehenden Statut eine andere Bestimmung, sei es in Übereinstimmung, sei es im Widerspruch mit dem früheren Rechte, getroffen ist, nunmehr die neue Ordnung nicht unmittelbar durch das

Gesetz erfolgte, sondern nur im Wege der Änderung des Statuts einzuführen wäre. Im Abs. 6 des § 47 des Krankenversicherungsgesetzes ist dann weiter bestimmt, daß über die Zuweisung der versicherungspflichtigen Personen, sowie über die Verteilung oder Verwendung des Restvermögens von der höheren Verwaltungsbehörde Verfügung getroffen wird, die Beklagten selbst bezweifeln aber nicht, daß diese Bestimmung unabhängig von jedem Inhalt des Statuts sofort in Kraft getreten ist.

Die Revision glaubt, in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes eine Stütze für ihre Auffassung finden zu können, indem sie bemerkt, in den Motiven des Gesetzes deute nichts darauf hin, daß die Absicht dahin gerichtet gewesen wäre, das Vermögen bestehender Innungsstrankenassen den Ortsstrankenassen zuzuführen, der ursprüngliche Gesetzesentwurf habe in § 90 die Bestimmung, daß § 47 Abs. 5 des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung finden solle, noch gar nicht enthalten, dieselbe sei vielmehr erst durch Beschluß der Reichstagskommission aufgenommen, und zwar deshalb, weil die Kommission Bedenken gehabt, ob nicht durch Gleichgültigkeit der Innungsmitglieder und deren Passivität bei den Wahlen schließlich die statutenmäßigen Organe der Kasse fehlen könnten. Diese Ausführungen gehen fehl. Einer besonderen Bestätigung des gesetzgeberischen Willens, den das Gesetz genügend klar ergibt, bedurfte es in den Motiven nicht. Daß aber der Entwurf des Gesetzes in seinem § 90 den Abs. 5 des § 47 des Krankenversicherungsgesetzes noch nicht enthalten hätte, beruht auf einem Irrtum, er war dort schon in Bezug genommen (Entwurf S. 6), dagegen fehlte und ist erst später aufgenommen der Abs. 5 des § 45, nach welchem, solange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zustande kommt, oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Staatskasse wahrnehmen kann; nur auf diese Bestimmung beziehen sich die von der Revision erwähnten Erörterungen der Reichstagskommission (Kommissionsbericht S. 12. 59).

Die Vereinigung des Vermögens der Innungsstrankenasse mit dem der Innung und die Verteilung desselben unter die Innungsmitglieder verstößt mithin gegen das Gesetz. Als verantwortlich be-

trachtet der Berufungsrichter die Beklagten, indem er ausführt, dieselben seien als Liquidatoren der Klägerin gegenüber unmittelbar und als Gesamtschuldner haftbar, und zwar einerlei, ob die Verteilung vor oder nach dem 1. Januar 1900 erfolgt sei, ob also die §§ 10. 29. 32 A.L.R. I 6 oder die §§ 276. 823. 830 B.G.B. Anwendung finden. Den von den Beklagten behaupteten Rechtsirrtum hält der Berufungsrichter nicht für geeignet, dieselben zu entschuldigen. Die Revision führt jetzt aus, daß von den Beklagten eingehaltene Verfahren entspreche einem die Verwendung der Gelder genau vorschreibenden Beschlusse der Innungsversammlung, als der Mandantin der Beklagten, mithin würde, sofern ein civilrechtliches Delikt konstruiert werden könnte, dieses nur in dem Beschlusse der Innungsversammlung liegen.

Die Beklagten können aber ihre Verantwortlichkeit nicht mit Grund ablehnen. Ob die Vorschrift, nach welcher der Rest des Vermögens der geschlossenen oder aufgelösten Kasse einer anderen Kasse zufällt, den Übergang der einzelnen das Vermögen bildenden Sachen oder Rechte durch sich selbst zur Folge hat, oder ob es zu dem Ende noch der Vornahme rechtsgeschäftlicher Akte bedarf, wie sie nach der Natur der einzelnen Vermögensobjekte für ihre privatrechtliche Übertragung erforderlich sind, kann auf sich beruhen bleiben, da auch, falls letzteres anzunehmen, die Innung also die Trägerin der Rechte bleiben würde, sie doch nicht mehr in erster Linie an dem Vermögen interessiert sein, sondern das Interesse der Kasse, welcher das Vermögen zufällt, überwiegen würde. Dieses Interesse hat seine Grundlage im Gesetz und ist rechtlicher Art. Wenn nun weiter dem Gesetze entsprechend Organe zu berufen sind, denen es obliegt, unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde (vgl. §§ 96. 98 des Gesetzes vom 26. Juli 1897) die Liquidation zu bewirken und den Übergang des Restvermögens in Ausführung zu bringen, so stehen diese nicht lediglich in rechtlichen Beziehungen zu der Innung, sondern ihre Pflichten haben nach Maßgabe des Zwecks ihrer Anordnung und des öffentlichrechtlichen Charakters derselben eine weitergehende Richtung und bestehen vor allem gegenüber der Kasse, welcher das Vermögen zufällt. Nichts nötigt zu der Annahme, daß diese letztere ausschließlich Ansprüche an die bisherige Trägerin des Vermögens hätte und nur diese ihrerseits sich gegebenenfalls an die Liquidatoren halten könnte, vielmehr bringt deren Stellung

es mit sich, daß sie das Interesse der Kasse, welcher die versicherten Personen überwiesen werden, gerade auch gegenüber der aufgelösten zu wahren haben. Unzutreffend ist deshalb die Annahme der Revision, daß die Liquidatoren durch einen Beschluß der Generalversammlung der Innung in Bezug auf die Verwendung des Vermögens, wenn diese mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang, dennoch gebunden und gegen Verantwortlichkeit gesichert seien, sie sind vielmehr in diesem Bereiche unabhängig von dem Willen der Innung und haben das in ihrem Gewahrsam befindliche Vermögen dem Gesetze gemäß zu verwenden. Ist infolge einer ihnen zur Last fallenden Gesetzesverletzung die Ortskrankenkasse also benachteiligt, so sind sie ihr ersatzpflichtig; die Ersatzpflicht ist privatrechtlicher Art und kann im Rechtswege verfolgt werden. Es bedarf keines Eingehens auf die Frage, ob die vom Berufungsrichter herangezogenen §§ 10. 29. 32 A.L.R. I. 6 und §§ 276. 823. 830 B.G.B. auf den vorliegenden Fall Anwendung leiden oder nicht. Mit Recht nimmt der Berufungsrichter an, daß Rechtsirrtum die Beklagten nicht zu entlasten vermag.“